



**Regionalverband
Pro Prättigau**

STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

- I. Allgemeine Bestimmungen
 - II. Organisation
 - A) Die Gesamtheit der stimmberechtigten Verbandseinwohner
 - B) Die Delegiertenversammlung
 - C) Der Verbandsvorstand
 - D) Die Geschäftsprüfungskommission
 - E) Kommissionen und überkommunale Arbeitsgemeinschaften
 - III. Finanzielle Bestimmungen
 - IV. Staatsaufsicht und Streitigkeiten
 - V. Austritt und Auflösung des Verbandes
 - VI. Schluss- und Übergangsbestimmungen
- Gemeindebeschlüsse und Genehmigungsbeschluss der Regierung

STATUTEN

des Regionalverbandes Pro Prättigau

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

<i>Name und Sitz</i>	<p>Artikel 1</p> <p>Unter dem Namen Regionalverband Pro Prättigau (nachfolgend Verband genannt) besteht ein öffentlich-rechtlicher Regionalverband im Sinne von Artikel 53 ff des kantonalen Gemeindegesetzes.</p> <p>Der Verband hat eigene Rechtspersönlichkeit und ist von unbeschränkter Dauer.</p> <p>Der Sitz des Verbandes befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.</p>
<i>Zweck und Aufgabe</i>	<p>Artikel 2</p> <p>Der Verband fördert die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen des Prättigaus.</p> <p>Er entwickelt eigene Initiativen und Vorschläge zur gesamtheitlichen und sektoriellen Förderung der Talschaftsinteressen und ist Entwicklungsträger für die regionale Förderung des Berggebietes gemäss den Vorschriften von Bund und Kanton.</p> <p>Der Verband hat im einzelnen folgende Aufgaben zu erfüllen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Stellungnahmen zu regionalen Problemen• Vertretung der Region nach aussen• Durchführung des gesamtwirtschaftlichen Entwicklungskonzeptes und Bearbeitung daraus anfallender Aufgaben• Durchführung der Regionalen Richtplanung• Förderung der Volkswirtschaft• Unterstützung und Organisation kultureller Projekte von regionaler Bedeutung• Führung der regionalen Musikschule• Wahrnehmung und Förderung der Schul-, Aus- und Weiterbildung• Wahrnehmung regionaler Aufgaben im Gesundheitswesen, insbesondere Betrieb und Förderung der häuslichen Pflege und Betreuung im Prättigau• Wahren und Fördern der Belange der Natur und Umwelt <p>k) Wahrnehmung weiterer Aufgaben von regionaler Bedeutung</p> <p>Der Verband kann mit andern Organisationen, die gleiche oder ähnliche Ziele anstreben, zusammenarbeiten oder solche mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen, sofern sein Hauptziel auf diese Weise gefördert wird.</p> <p>Der Verband strebt bei allen Massnahmen einen möglichst weitgehenden Ausgleich der den Mitgliedgemeinden entstehenden Vor- und Nachteile an. Er hört die Mitgliedgemeinden in allen wichtigen Fragen an und ist bestrebt, deren Interessen bestmöglich zu wahren.</p>
<i>Geschlechterbezeichnung</i>	<p>Artikel 3</p> <p>Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesen Statuten beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Statuten nichts anderes ergibt.</p>
<i>Rechtliche Stellung</i>	<p>Artikel 4</p> <p>Der Verband tritt im Umfang seiner Aufgaben an die Stelle der ihm angeschlossenen Gemeinden und hat in diesem Bereich deren Rechte und Pflichten mit Einschluss des Rechtes, Gebühren und Beiträge zu erheben.</p> <p>Zur Erreichung seines Zweckes ist der Verband ermächtigt, Verträge abzuschliessen.</p>
<i>Mitgliedschaft</i>	<p>Artikel 5</p> <p>Mitglieder des Regionalverbandes können alle politischen Gemeinden des</p>

Verbandsgebietes werden.

<i>Stimmrecht</i>	Artikel 6 Stimmberechtigt in Verbandsangelegenheiten ist, wer in seiner Wohnsitzgemeinde stimmberechtigt ist.
<i>Wählbarkeit</i>	Artikel 7 Jeder Stimmberechtigte kann in eine Verbandsbehörde gewählt werden, sofern ihm die Bekleidung öffentlicher Ämter nicht durch Strafurteil aberkannt wurde.
<i>Ausschluss</i>	Artikel 8 Verwandte und Verschwägerte in gerader Linie sowie Ehegatten und Geschwister dürfen nicht gleichzeitig derselben Verbandsbehörde angehören. Diese Ausschlussgründe gelten auch zwischen Mitgliedern der Geschäftsprüfungskommission und den Mitgliedern des Vorstandes.
<i>Ausstandspflicht</i>	Artikel 9 Ein Mitglied einer Verbandsbehörde oder einer Verbandskommission mit eigener Verwaltungsbefugnis hat bei Verhandlungen und Abstimmungen über eine Angelegenheit in Ausstand zu treten, wenn es selbst, sein Ehegatte oder eines seiner Verwandten und Verschwägerten bis zu dem in Artikel 8 bezeichneten Grade daran ein unmittelbares persönliches Interesse hat.
<i>Verantwortlichkeit</i>	Artikel 10 Die Verantwortlichkeit des Verbandes und der Verbandsorgane beurteilt sich nach kantonalem Recht.
<i>Protokoll</i>	Artikel 11 Für den Vorstand und die Delegiertenversammlung sowie für die Verbandskommissionen sind gesonderte Protokolle zu führen, die mindestens über Anträge, Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen Auskunft geben. Sie sind vom Protokollführer zu unterzeichnen und dem entsprechenden Organ bzw der entsprechenden Behörde bei nächster Gelegenheit zur Genehmigung zu unterbreiten. Die Protokolle der Versammlung und öffentlichen Sitzungen der Delegiertenversammlung stehen jedem Stimmberechtigten der Mitgliedsgemeinden zur Einsicht offen. Die Protokolle des Vorstands und der übrigen Behörden und Kommissionen dürfen nur eingesehen werden, wenn schutzwürdige Interessen geltend gemacht werden können. Der Anspruch auf Einsicht kann durch Aushändigung eines Protokollauszuges erfüllt werden.
<i>Publikation</i>	Artikel 12 Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind im offiziellen Publikationsorgan des Verbandsgebietes zu veröffentlichen. Die Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.
<i>Information</i>	Artikel 13 Die Information der Bürger über die Verbandstätigkeit geschieht durch: <ul style="list-style-type: none">• Die Veröffentlichung oder die öffentliche Auflage des Jahresberichtes;• die öffentliche Auflage der Protokolle der Delegiertenversammlung;• die regelmässigen Verlautbarungen in den geeigneten Medien;• die Gemeindepräsidenten anlässlich der Gemeindeversammlungen bzw. Gemeindeorientierungen.

Die Sitzungen des Vorstandes, der Kommissionen sowie der Kontrollstelle sind nicht öffentlich. Die Delegiertenversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Die

Delegierten können aus wichtigen Gründen bei einzelnen Sitzungen oder Traktanden die Öffentlichkeit ausschliessen.

*Jahresrechnung
und Rechenschaftsbericht*

Artikel 14

Der Regionalverband hat jährlich bis am 30. Juni über seinen gesamten Finanzhaushalt Rechnung abzulegen und einen Rechenschaftsbericht über seine Tätigkeit zu erstatten.

Voranschlag, Rechnung und Rechenschaftsbericht sind nach Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung in den angeschlossenen Gemeinden und auf dem Sekretariat des Verbandes während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

Innert Jahresfrist nach Beendigung des Rechnungsjahres sind Jahresrechnung und Rechenschaftsbericht der Regierung zuzustellen.

II. ORGANISATION

Verbandsorgane

Artikel 15

Die Organe des Verbandes sind:

- A) die Gesamtheit der stimmberechtigten Verbandseinwohner;
- B) die Delegiertenversammlung;
- C) der Verbandsvorstand;
- D) die Geschäftsprüfungskommission.

Für die Vorbereitung bestimmter Geschäfte und für das Studium sowie die Bearbeitung besonderer Probleme können ständige oder nicht ständige Kommissionen bestellt werden.

Amtsdauer

Artikel 16

Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstandes, der ständigen Kommissionen und der Geschäftsprüfungskommission beträgt zwei Jahre. Der Amtsantritt erfolgt am 1. Januar. Wiederwahl ist möglich.

Die Amtsdauer der Delegierten richtet sich nach dem jeweiligen Gemeinderecht.

A) Die Gesamtheit der stimmberechtigten Verbandseinwohner

Zuständigkeit

Artikel 17

Die Gesamtheit der stimmberechtigten Verbandseinwohner ist das oberste Verbandsorgan. Dieses fasst seine Beschlüsse unter Vorbehalt der Artikel 50 und 51 mit der Mehrheit aller gültigen Stimmen der Verbandseinwohner und der Mehrheit der Mitgliedgemeinden.

Das oberste Organ ist zuständig in allen Fragen, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind. Ihm stehen insbesondere zu:

- a) die Änderung der Verbandsstatuten;
- b) die Beschlussfassung über Vorlagen und Geschäfte, die den Stimmberechtigten von der Delegiertenversammlung zum Entscheid vorgelegt werden;
- c) die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck, welche Fr. 250'000.-- und im Falle von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben für den gleichen Zweck Fr. 25'000.-- übersteigen;
- d) der Entscheid über Beschlüsse der Delegiertenversammlung, gegen welche das Referendum zustande gekommen ist;
- e) die Auflösung des Regionalverbandes.

Das Ergebnis der Volksabstimmung in jeder Gemeinde gilt als Gemeindestimme.

Artikel 18

*Abstimmungen
und Wahlen*

Die Abstimmungen über Sachvorlagen erfolgen gemeindeweise und am gleichen Datum an der Urne.

Die Gemeindevorstände kehren für die Durchführung der Abstimmungen und Wahlen das Notwendige vor und teilen die Ergebnisse in Form eines Protokolls dem Sekretariat des Verbandes innert zwei Tagen mit.

Subsidiär gilt das Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte im Kanton Graubünden.

Initiative

Artikel 19

Auf dem Wege der Initiative können entweder

- a) mindestens drei Gemeinden aufgrund eines Beschlusses ihres zuständigen Organs, oder
- b) mindestens vierhundert stimmberechtigte Verbandseinwohner den Erlass, die Aufhebung oder Änderung eines in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallenden Beschlusses über Sachfragen und Rechtssätze sowie die Revision der Statuten beantragen.

Die Initiative kann in der Form einer Anregung oder eines formulierten Entwurfes beim Verbandsvorstand eingereicht werden. Sie ist zu begründen.

Die Delegiertenversammlung hat eine gültige Initiative, sofern sie diese nicht zum Beschluss erhebt oder wenn sie auf Teil- oder Totalrevision der Verbandsstatuten gerichtet ist, gegebenenfalls mit einem Gegenvorschlag verbunden, innert sechs Monaten seit der Einreichung den Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen.

Ungültige und rechtswidrige Initiativen hat die Delegiertenversammlung ohne weiteres, jedoch mit Begründung, zurückzuweisen.

Ein Initiativbegehren kann von den sechs Erstunterzeichnenden bis zehn Tage nach der Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung zurückgezogen werden, sofern es keine anders lautende Rückzugsklausel enthält.

*Fakultatives
Referendum*

Artikel 20

Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden der Volksabstimmung unterbreitet, wenn innert 60 Tagen seit der Beschlussfassung das Referendum entweder von mindestens drei Gemeinden aufgrund eines Beschlusses ihres zuständigen Organs oder von mindestens dreihundert Stimmberechtigten verlangt wird.

Beschlüsse der Delegiertenversammlung, welche dem fakultativen Referendum unterliegen, sind sofort öffentlich bekannt zu geben. Sie werden erst rechtskräftig, nachdem die Frist für die Ergreifung des Referendums abgelaufen ist.

Dem Referendum nicht unterstellt sind alle Beschlüsse der Delegiertenversammlung, welche einen einmaligen Aufwand von Fr. 100'000.-- oder einen jährlich wiederkehrenden Aufwand von Fr. 10'000.-- nicht übersteigen sowie alle Beschlüsse im Rahmen der gebundenen Aufgaben.

Die Volksabstimmung wird innert 90 Tagen nach dem Zustandekommen des Referendums durchgeführt.

B) Die Delegiertenversammlung

*Bestimmung und
Zusammen-
setzung*

Artikel 21

In der Delegiertenversammlung nehmen die von den Gemeinden gewählten Vertreterinnen und Vertreter die ihnen zustehenden Rechte und Pflichten wahr.

Die Anzahl der Delegierten der Gemeinden richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

- a) Jede Gemeinde hat unabhängig von der Einwohnerzahl Anspruch auf zwei Delegierte.
- b) Die Anzahl der zusätzlichen Delegierten der Gemeinden richtet sich nach deren Einwohnerzahl der letzten eidgenössischen Volkszählung:
Gemeinden von 700 bis 1399 Einwohner 1 zusätzlichen Delegierten,
von 1400 bis 2099 Einw. 2 zusätzliche Delegierte,
von 2100 bis 2799 Einw. 3 zusätzliche Delegierte,
von 2800 bis 3499 Einw. 4 zusätzliche Delegierte,
über 3500 Einw. 5 zusätzliche Delegierte.

Jede Gemeinde wählt ferner die nötigen Ersatzleute. Die Delegierten werden durch die in den Verbandsgemeinden zuständigen Organe gewählt.

Zuständigkeit

Artikel 22

Der Delegiertenversammlung obliegen insbesondere:

- a) die Wahl des Verbandspräsidenten und Vizepräsidenten, die auch Präsident und Vizepräsident des Vorstandes sind, aus allen wählbaren Verbandseinwohnern;
- b) die Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes aus dem Kreis der Delegierten oder der bisher amtierenden Mitglieder des Vorstandes;
- c) die Wahl des Aktuars, der jedoch der Delegiertenversammlung nicht angehören muss;
- d) die Wahl der Geschäftsprüfungskommission und deren Stellvertreter;
- e) die Wahl der ständigen Kommissionen;
- f) die Beschlussfassung über den nachträglichen Beitritt von Gemeinden;
- g) die alljährliche Festlegung des Voranschlages;
- h) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes sowie der Jahresrechnung und die Beschlussfassung über sie;
- i) die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck bis Fr. 250'000.-- und neue jährlich wiederkehrende Ausgaben für den gleichen Zweck bis Fr. 25'000.--;
- k) der Erlass der notwendigen Reglemente und Verordnungen;
- l) der Entscheid über die Führung von Zivilprozessen, den Abschluss von Schiedsverhandlungen und Vergleichen, wenn der Streitwert die dem Vorstand zustehende Finanzkompetenz übersteigt;
- m) die Beschlussfassung, ob ein Geschäft im Sinne von Artikel 17 lit. b und c den Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen ist;
- n) die Festlegung der Entschädigung der Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsprüfungskommission und der Verbandskommissionen;
- o) der Erlass einer Personalverordnung für das Verbandspersonal;
- p) alle weiteren ihr durch die Statuten übertragenen Aufgaben.

Einberufung

Artikel 23

Die Delegiertenversammlung tritt nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, zusammen. Dabei sind der Voranschlag, die Jahresrechnung und der Rechenschaftsbericht zu behandeln.

Ferner tritt sie zusammen:

- a) wenn es der Präsident oder der Vorstand für notwendig erachtet;
- b) wenn mindestens fünfzehn Gemeindedelegierte es verlangen;
- c) wenn drei Mitgliedsgemeinden es verlangen.

Den Delegierten und den Verbandsgemeinden werden der Ort, die Zeit und die Verhandlungsgegenstände vierzehn Tage zum voraus schriftlich vom

Verbandsvorstand mitgeteilt.

Die zu den Verhandlungsgegenständen gehörenden Unterlagen sind während zehn Tagen vor der Versammlung den Delegierten auf dem Sekretariat des Verbandes zur Einsicht aufzulegen und, soweit tunlich, mit der Einladung zuzustellen. Über wichtige Geschäfte hat der Verbandsvorstand die Verbandsgemeinden rechtzeitig zu orientieren, damit sie Stellung nehmen können, bevor die Delegiertenversammlung zusammentritt.

Verhandlungen

Artikel 24

Die Delegiertenversammlung wird durch den Präsidenten oder Vizepräsidenten oder durch ein anderes Mitglied des Vorstandes geleitet.

Der Aktuar führt das Protokoll. Dieses ist den Delegierten und den Mitgliedsgemeinden zuzustellen und der nächsten Delegiertenversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

Über die Erledigung der Geschäfte erlässt die Delegiertenversammlung eine Geschäftsordnung.

Beschlussfassung

Artikel 25

Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Delegierten anwesend ist.

Jeder Delegierte hat eine Stimme.

Traktanden

Artikel 26

Die Delegiertenversammlung darf nur über Sachgeschäfte beschliessen, die vom Vorstand vorherberaten und auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Abstimmungsmodus

Artikel 27

Die Abstimmungen werden in der Regel offen durchgeführt. Sie sind auf Antrag eines Delegierten schriftlich vorzunehmen. Massgebend ist bei offener und schriftlicher Abstimmung das absolute Mehr der gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist die Vorlage oder der Antrag abgelehnt.

Wahlmodus

Artikel 28

Einzelwahlen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern nicht mehr als ein Wahlvorschlag vorliegt oder von einem Delegierten nicht geheime Wahl verlangt wird.

Gesamtwahlen erfolgen ebenfalls durch Handmehr. Sie können gesamthaft durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen von Absatz 1 gegeben sind und eine Rangfolge nicht erforderlich ist.

Im übrigen werden die Wahlen schriftlich und geheim nach dem Grundsatz des absoluten Mehrs vorgenommen, wobei leere und ungültige Stimmen ausser Betracht fallen.

Bei Gesamtwahlen werden alle gültigen Kandidatenstimmen zusammengezählt und durch die um eins vermehrte Zahl der freien Sitze verteilt; die nächst höhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt als zu wählen sind, so findet für diese Sitze ein zweiter Wahlgang statt, bei dem das relative Mehr gilt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Entschädigung der Delegierten

Artikel 29

Die Delegierten werden durch ihre Wahlgemeinde entschädigt.

C) Der Vorstand

<i>Zusammensetzung</i>	<p>Artikel 30 Der Vorstand ist das vollziehende Organ des Regionalverbandes und besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und drei weiteren Mitgliedern.</p> <p>Pro Gemeinde darf nicht mehr als ein Vertreter im Vorstand Einsitz nehmen.</p> <p>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.</p> <p>Jedes Mitglied ist zur Abgabe seiner Stimme verpflichtet; vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Ausstandspflicht.</p>
<i>Stimmrecht</i>	<p>Artikel 31 Vorstandsmitglieder haben in der Delegiertenversammlung kein Stimmrecht, ihr Antragsrecht ist jedoch gewahrt. Für Delegierte, die als Vorstandsmitglieder gewählt werden, nehmen die von der Gemeinde im Sinne von Artikel 21 Absatz 3 gewählten Ersatzleute in der Delegiertenversammlung Einsitz.</p>
<i>Aufgaben und Zuständigkeit</i>	<p>Artikel 32 Dem Vorstand obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) die Vorberatung aller von der Delegiertenversammlung zu behandelnden Angelegenheiten;b) die Vollziehung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung;c) die Verwaltung des Verbandsvermögens, die Führung der Verbandsrechnung und Vorbereitung der alljährlichen Rechnungsablage und des Budgets;d) die alljährliche Erstattung eines Rechenschaftsberichtes über die Verbandstätigkeit und dessen Vorlage an die Delegiertenversammlung;e) die Wahl und Beaufsichtigung des Verbandspersonals;k) die Festlegung der Besoldung des Verbandspersonals;l) die Bestellung der nicht ständigen Kommissionen und der Beizug von Fachberatern;m) die Beschlussfassung über neue einmalige Ausgaben für den gleichen Zweck bis Fr. 25'000.-- und jährlich neue wiederkehrende Ausgaben für den gleichen Zweck bis Fr. 5'000.--;n) die Erteilung von Aufträgen im Rahmen der bewilligten Kredite oder der eigenen Finanzkompetenz;o) die Aufteilung der Aufgaben auf die verschiedenen Vorstandsmitglieder;p) die Vertretung des Regionalverbandes nach aussen, insbesondere gegenüber den Behörden und in Rechtsstreitigkeiten;q) die Einreichung von Subventionsgesuchen, die Erhebung von Gebühren und Beiträgen sowie das Einfordern der den angeschlossenen Gemeinden auferlegten Leistungen, sofern der Streitwert die Finanzkompetenz des Vorstandes nicht übersteigt;r) alle weiteren ihm durch die Delegiertenversammlung übertragenen Aufgaben.
<i>Einberufung</i>	<p>Artikel 33 Der Präsident beruft den Vorstand nach Bedarf oder auf Begehren von mindestens drei Mitgliedern ein.</p> <p>Die Einladung ist den Mitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände mindestens acht Tage zum voraus zuzustellen.</p>
<i>Beschlussfassung</i>	<p>Artikel 34 Für die Beschlussfassung finden die Artikel 27 und 28 sinngemäss Anwendung.</p>
<i>Unterschrift</i>	<p>Artikel 35 Der Präsident führt zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder mit dem Aktuar/Sekretär die rechtsverbindliche Unterschrift für den Regionalverband.</p>

D) Die Geschäftsprüfungskommission

*Geschäftsprüfungs-
kommission* **Artikel 36** Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei natürlichen Personen und zwei Stellvertretern. Der Beizug von Sachverständigen ist statthaft.

Die Geschäftsprüfungskommission hat die Aufgabe, die Rechnungs- und Geschäftsführung des Regionalverbandes alljährlich zu prüfen und über das Ergebnis der Delegiertenversammlung schriftlichen Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

A) Kommissionen und überkommunale Arbeitsgemeinschaften

Kommissionen **Artikel 37** Für die Vorbereitung von Geschäften und für die Erfüllung von besonderen Aufgaben des Verbandes können Fachkommissionen gewählt werden. Der Präsident der Fachkommission wird von dem zuständigen Organ bezeichnet. Im übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

Über die Verhandlungen der Kommissionen ist wenigstens ein Beschlussprotokoll zu führen. Für die Einberufung und die Beschlussfassung gelten die gleichen Bestimmungen wie für den Vorstandsvorstand.

*Aufgaben der
Kommissionen* **Artikel 38** Die Aufgaben, Kompetenzen und Termine der Kommissionen werden von der zuständigen Wahlinstanz festgelegt.

Die Präsidenten der Kommissionen legen dem Vorstandsvorstand jährlich Bericht und Rechnung über die Geschäfte des vergangenen Jahres ab und unterbreiten ihm einen Voranschlag für das kommende Jahr sowie Anträge über neue in ihren Sachbereich fallende Aufgaben.

*Überkommunale
Arbeits-
gemeinschaften* **Artikel 39** Zur Behandlung von Problemen und Lösung von Aufgaben, welche nur Teile des Verbandsgebietes betreffen, können überkommunale Arbeitsgemeinschaften gebildet werden.

*Gemeinde-
präsidenten-
konferenz* **Art. 40** Die Gemeindepräsidentenkonferenz dient dem Gedanken- und Erfahrungsaustausch unter den Verbandsgemeinden in überkommunalen Angelegenheiten. Sie hat keine Weisungsbefugnis- und/oder Beschlussfassungskompetenzen, jedoch das Recht, Anträge zu unterbreiten.

Die Gemeindepräsidentenkonferenz wird gestützt auf die entsprechenden Satzungen einberufen.

III. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

<i>Grundsatz</i>	<p>Artikel 41 Die zur Erfüllung des Verbandszweckes erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Leistungen der Mitgliedgemeinden nach den in den Statuten festgelegten Grundsätzen;b) durch Beiträge des Bundes, des Kantons und von Dritten;b) durch Gebühren und Vorzugslasten;c) durch die Aufnahme von Darlehen, Anleihen und Krediten;d) Erlös aus dem Verkauf von eigenen Produktene) Spenden
<i>Gebühren</i>	<p>Artikel 42 Der Regionalverband kann von den Benützern der von ihm erstellten und betriebenen Bauten, Werke, Unternehmungen und Einrichtungen Gebühren erheben und darüber in besonderen Erlassen nähere Bestimmungen aufstellen.</p>
<i>Vorzugslasten</i>	<p>Artikel 43 Erstellt der Verband Werke oder Einrichtungen, die für bestimmte Personen einen besonderen Vorteil oder für bestimmte Vermögensobjekte eine Werterhöhung bewirken, so kann er einen diesem Vorteil entsprechenden Beitrag an die Kosten des Werkes erheben.</p> <p>Die Höhe der Beiträge wird in den Spezialerlassen geregelt. Soweit diese keine besonderen Bestimmungen enthalten, gilt für die Verteilung der Kosten das kantonale Recht.</p>
<i>Kostenanteile</i>	<p>Artikel 44 Die Beiträge der Mitgliedgemeinden und ihre Fälligkeit werden unter Vorbehalt von Artikel 48 durch die Delegiertenversammlung festgesetzt.</p> <p>Die allgemeinen Verwaltungskosten werden auf die Mitgliedgemeinden nach der Einwohnerzahl gemäss Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes (ESPOP) verteilt.</p> <p>Die Kosten besonderer Aufgaben und Massnahmen werden auf die Mitgliedgemeinden im Verhältnis ihres Vorteils überwält.</p> <p>Hat eine Gemeinde von einer bestimmten Aufgabe keinen Vorteil, so hat sie an deren Kosten keine Gebühren und Vorzugslasten zu erbringen.</p>
<i>Schuldenhaftung</i>	<p>Artikel 45 Für die Verbindlichkeiten des Regionalverbandes haftet das Verbandsvermögen. Soweit dieses nicht ausreicht, haben die Mitgliedgemeinden im Verhältnis ihrer Kostenanteile nach Artikel 44 Absatz 2 und Absatz 3 Nachzahlungen zu leisten.</p>
<i>Lastenausgleich</i>	<p>Artikel 46 Entstehen einer Verbandsgemeinde aus einer Massnahme des Verbandes erhebliche wirtschaftliche Nachteile, so kann sie von ihm einen angemessenen Ausgleich beanspruchen.</p> <p>Der Beitrag wird unter Vorbehalt von Artikel 48 durch die Delegiertenversammlung festgelegt.</p>

IV. STAATSAUFSICHT UND STREITIGKEITEN

<i>Staatsaufsicht und Rechtsmittel</i>	Artikel 47 Die Staatsaufsicht über den Verband und die Rechtsmittel gegen die Beschlüsse der Verbandsorgane richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.
<i>Vermögensrecht</i>	Artikel 48 Bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen dem Verband und einer Mitgliedgemeinde entscheidet nach Massgabe des Verwaltungsgerichtsgesetzes das Verwaltungsgericht.

V. AUSTRITT UND AUFLÖSUNG DES VERBANDES

<i>Austritt</i>	Artikel 49 Nach fünfjähriger Mitgliedschaft kann eine Verbandsgemeinde unter Einhaltung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres aus dem Verband austreten. Die austretende Gemeinde verliert unter Vorbehalt abweichender Vereinbarungen jeden Anspruch am Verbandsvermögen. Für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes bleibt ihre Nachzahlungspflicht weiter bestehen.
<i>Auflösung</i>	Artikel 50 Die Auflösung des Verbandes kann mit der Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen der Verbandseinwohner und der Zustimmung von mindestens vier Fünftel der Mitgliedgemeinden beschlossen werden. Bei Auflösung des Regionalverbandes wird dessen Vermögen, sofern die Erfüllung des Verbandszweckes nicht von einem andern geeigneten Rechtsträger übernommen wird, durch einen von der Delegiertenversammlung zu bestimmenden Sachwalter liquidiert. Ein nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibender Überschuss wird unter die angeschlossenen Gemeinden nach Massgabe ihrer statutarischen Kostenanteile verteilt.

VI. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

<i>Statutenrevision</i>	Artikel 51 Die Statuten können jederzeit ganz oder teilweise revidiert werden. Statutenänderungen benötigen die Mehrheit der Stimmenden und die Zustimmung durch mindestens zwei Drittel der Mitgliedgemeinden. Sie werden rechtsgültig mit der Genehmigung durch die Regierung.
<i>Nachfolge</i>	Artikel 52 Der öffentlich-rechtliche Regionalverband Pro Prättigau tritt im Rahmen der übernommenen Aufgaben an die Stelle des Vereins "Pro Prättigau" und übernimmt die damit verbundenen Rechte und Pflichten.
<i>Inkrafttreten</i>	Artikel 53 Der Regionalverband Pro Prättigau ist gegründet, wenn mindestens zehn Gemeinden die Statuten angenommen haben und die Regierung die Genehmigung erteilt hat.

<i>Aufnahme</i>	Artikel 54 Nach Inkrafttreten erfolgt die Aufnahme noch nicht angeschlossener Gemeinden nach Annahme der Statuten durch die Stimmberechtigten der betreffenden Gemeinde und durch Beschluss der Delegiertenversammlung.
<i>Anpassung des Wahlmodus</i>	Artikel 55 Durch Beschluss der Delegiertenversammlung kann die Amtsdauer gemäss Artikel 16 zwecks Anpassung an andere Wahlgeschäfte für eine Amtsperiode verkürzt oder verlängert werden.

Küblis, im September 2000